

Satzung über die Friedhofsgebühren

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
06.11.2003	Neufassung	25.11.2003	24.11.2003

Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Hille vom 06.11.2003

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 06.11.2003 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Hille beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hille und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Gemeindeverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Entrichtung der Gebühren und Fälligkeit

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden von der Gemeinde Hille durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse Hille zu zahlen. Durch Gebührenbescheide können andere Fälligkeitstermine angegeben werden.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Friedhöfe oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitreibung und Rechtsbehelf

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NRW S. 47) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über Friedhofsgebühren der Gemeinde Hille vom 26.10.1982 wird aufgehoben.